



Bundeszentralamt
für Steuern

Hinweise zur Datenübermittlung für den Meldezeitraum 2024

Version: 1.0

Stand: 19.11.2024





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
0. Informationen zum vorliegenden Dokument	3
0.1. Zweck des Dokuments	4
1. Art der Übermittlung	4
1.1. Dateigrößenempfehlung	4
1.2. Angabe des Meldezeitraums	4
1.3. Übermittlung von konsolidierten Meldungen	4
1.4. Löschungen	6
1.5. Interpretation von Validierungsergebnissen	6
2. Übermittelte Inhalte	7
2.1. Angabe von Platzhaltern	7
2.2. Konsolidierung von Anbietern mit Personenidentität	7
3. Referenzdokumente/Verweise	7



0. Informationen zum vorliegenden Dokument

Verfahrensbezeichnung	Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber (DAC7 - DPI)
Dokumententitel	Hinweise zur Datenübermittlung für den Meldezeitraum 2024
Verantwortlicher Autor	Bundeszentralamt für Steuern - Fachbereich DPI
Erstellt am	19.11.2024
Zuletzt geändert am	19.11.2024
Link	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC7/Handbuecher/handbuecher_node.html



0.1. Zweck des Dokuments

Dieses Dokument soll Hinweise für die erfolgreiche Datenübermittlung nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) für den Meldezeitraum 2024 geben. Hierbei werden Hinweise zur Art der Übermittlung sowie zu den übermittelten Inhalten gegeben.

Bitte beachten Sie, dass eine Übermittlung der Meldungen bis zum 31.01.2025 für den Meldezeitraum 2024 durchgeführt werden muss.

1. Art der Übermittlung

1.1. Dateigrößenempfehlung

Um eine zeitnahe Rückmeldung zu erhalten, wird empfohlen Dateien mit einer Dateigröße von maximal 25 MB zu übermitteln.

1.2. Angabe des Meldezeitraums

Bitte beachten Sie, dass für Übermittlungen zum Meldezeitraum 2024 die Angabe im Element `ReportingPeriod` dem Aufbau `YYYY-MM-TT` folgt und stets auf das Ende des Meldezeitraums abstellt. Daher ist für den Meldezeitraum 2024 immer der folgende Wert zu verwenden:

2024-12-31

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung, dass die Struktur der verwendeten `DocRefsId`s sowie die `MessageRefId` ebenfalls die Angabe des betroffenen Meldezeitraums voraussetzen.

Beispiel MessageRefId: DE2024DE-994014c5-1ef9-4e3c-bdcf-a20b8e6a42d6

Beispiel DocRefId: DE2024-4ce779ea-04a0-420d-9044-a90e19941335

1.3. Übermittlung von konsolidierten Meldungen

Bitte beachten Sie, dass eine Übermittlung von Meldungen mit einzelnen Anbietern nicht vorgesehen ist. Vielmehr ist eine konsolidierte Übermittlung je Plattformbetreiber vorgesehen.

Bei einer Überschreitung der empfohlenen Dateigröße wird die Aufteilung auf mehrere Meldungen empfohlen. Hierbei ist jedoch der im Kommunikationshandbuch beschriebene Referenzmechanismus (Ergänzungslieferung) zu beachten.



Beispiel:

Plattformbetreiber A möchte seine Datenlieferung für 2024 auf zwei Lieferungen aufteilen.

Die erste Initiallieferung übermittelt er mit den folgenden Werten

- `MessageTypeIndic` `DPI401`,
- dem `PlatformOperator` mit dem `DocTypeIndic` `OECD1` und der `DocRefId` `DE2024-123456789`,
- ggf. `AssumedPlatformOperator` mit dem `DocTypeIndic` `OECD1` und
- `ReportableSeller` mit dem `DocTypeIndic` `OECD1`,

da es sich um die erste Übermittlung für dieses Jahr zu dieser Plattform handelt.

Die zweite Ergänzungslieferung wird nun, nach erfolgreicher Validierung von Initiallieferung 1, mit den folgenden Werten übermittelt:

- `MessageTypeIndic` `DPI401`,
- dem `PlatformOperator` mit dem `DocTypeIndic` `OECD0` und unter Verwendung der `DocRefId` aus Initiallieferung 1 (`DE2024-123456789`),
- die noch fehlenden `ReportableSeller` mit dem `DocTypeIndic` `OECD1`

Nur durch die Referenz über `OECD0` kann eine korrekte Zuordnung der Ergänzungslieferung zu dem bereits bestehenden Plattformbetreiber erfolgen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Referenz zu einem Plattformbetreiber nicht über mehrere Meldezeiträume übergreifend möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass eine Ablehnung der gesamten Initiallieferung 1 (Validierungsergebnis „ERROR“) eine erneute Übermittlung der gesamten Initiallieferung unter Verwendung neuer `DocRefIds` notwendig macht!

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Anbieter, für die im Validierungsergebnis ein Datensatzfehler („RecordError“) aufgetreten ist (Validierungsergebnis „PARTIALLY_REJECTED“) eine erneute Übermittlung nach Behebung des Fehlers als Ergänzungslieferung analog zum Beispiel notwendig ist.

Für weitere Informationen zum Referenzmechanismus weisen wir auf Kapitel 2.5 des Kommunikationshandbuchs für die Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber hin. Insbesondere die in Kapitel 2.5.5 enthaltene Grafik veranschaulicht den für Ergänzungslieferungen durchzuführenden Prozess.



1.4. Löschungen

Die Löschung eines `PlatformOperator` ist erst möglich, sobald alle zu diesem Plattformbetreiber gemeldeten Elemente (`AssumedPlatformOperator` und `ReportableSeller`) vorab oder im Rahmen der Lieferung zur Löschung des `PlatformOperator` gelöscht wurden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass eine Löschung aller Anbieter nicht möglich ist und immer mindestens ein Anbieter mit dem Plattformbetreiber verknüpft sein muss. Sofern die Löschung einer gesamten Lieferung vorgesehen ist, muss der `PlatformOperator` sowie alle dazugehörigen `ReportableSeller` und `AssumedPlatformOperator` gelöscht werden. Erst nach der erfolgreichen Löschung sollte eine erneute Übermittlung mit neuen `DocRefs` durchgeführt werden.

1.5. Interpretation von Validierungsergebnissen

Die Fehlercodes werden unterteilt in sogenannte `File errors` (Lieferungsfehler) und `Record errors` (Datensatzfehler). Lieferungsfehler führen zu einer Ablehnung der gesamten Lieferung wohingegen Datensatzfehler nur zur Ablehnung des jeweiligen Datensatzes, d.h. z.B. eines Anbieters, führen. Ob es sich um einen Lieferungs- oder Datensatzfehler handelt, wird im Rahmen der Validierungsrückmeldung angegeben.

Grundsätzlich erfolgt eine Rückmeldung mit den folgenden drei Status:

- OK
- PARTIALLY_REJECTED
- ERROR

Der Status OK bedeutet, dass keine Datensatz- oder Lieferungsfehler vorliegen. Die Lieferung konnte somit fehlerfrei geprüft und angenommen werden.

Der Status PARTIALLY_REJECTED bedeutet, dass mindestens ein Datensatzfehler, aber keine Lieferungsfehler vorliegen. Die Lieferung wurde somit angenommen, jedoch müssen die Datensatzfehler behoben und die fehlerhaften Datensätze erneut übermittelt werden (Ergänzungslieferung).

Der Status ERROR bedeutet, dass mindestens ein Lieferungsfehler und ggf. weitere Datensatzfehler vorliegen. Die Lieferung wurde somit im Gesamten abgelehnt. Die Lieferungs- sowie ggf. vorliegende Datensatzfehler müssen behoben und die fehlerhafte Lieferung im Gesamten erneut übermittelt werden.

Hinweis:

Datensatzfehler, die in Bezug auf den `PlatformOperator` auftreten, werden ebenfalls als Lieferungsfehler behandelt.



Bei Lieferungsfehlern ist immer die gesamte Lieferung nach Behebung des Fehlers erneut - unter Angabe neuer eindeutiger IDs (MessageRefId und DocRefId) - zu übermitteln.

2. Übermittelte Inhalte

2.1. Angabe von Platzhaltern

Bitte beachten Sie, dass eine Angabe von Platzhaltern in den Daten nicht zulässig ist. Die Angabe eines Geburtsdatums mit dem Wert „1900-01-01“ oder eines Steueridentifikationsmerkmals mit dem Wert „keine TIN“ als Platzhalter sind nicht zulässig.

2.2. Konsolidierung von Anbietern mit Personenidentität

Bitte beachten Sie, dass die Informationen zu einem Anbieter, der unter verschiedenen Nutzerkonten bei Ihnen registriert ist, konsolidiert werden müssen.

Die Konsolidierung ist insbesondere aufgrund der Prüfung, ob ein freigestellter Anbieter vorliegt, vorzunehmen. So findet die die Bagatellgrenze von 2.000 Euro und 30 Warenverkäufen nach § 4 Absatz 5 Nummer 4 PStTG je Anbieter und nicht je Nutzerkonto Anwendung.

3. Referenzdokumente/Verweise

Nr.	Titel	Ablageort/URL
1	Kommunikationshandbuch DIP-Standard und Kunden- Checkliste	https://www.bzst.de/DE/Service/Portalinformation/Massendaten/DIP/dip.html
2	Amtlicher Datensatz und Datensatzbeschreibung	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC7/Handbuecher/handbuecher_node.html
3	FAQ und BMF-Schreiben zu Auslegungsfragen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC7/Vorschriften/vorschriften_node.html
4	Kommunikationshandbuch „Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber nach DAC7“	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC7/Handbuecher/handbuecher_node.html

Tabelle 1: Übersicht der Referenzdokumente/Verweise

Impressum

Herausgeber:

Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Telefon: +49 228 406-0
Internet: www.bzst.bund.de

Ansprechpersonen:

Referat St I A 2, Fachbereich DPI
Kontakt:
Telefon: +49 228 406 0
Fax: +49 228 406 3119
E-Mail: dpi@bzst.bund.de

Stand:

Version 1.0, 19.11.2024

Bildnachweis:

Titelseite: Hardy Welsch (<http://www.hardy-welsch.de>)

Text:

BZSt